



**STUDIERENDENSCHAFT DER  
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG**

---

**DER ÜBERGEORDNETE WAHLAUSSCHUSS (ÜgWa)**

Braunschweig, 24.06.2024

An die Studierendenschaft der Technischen  
Universität Braunschweig

## **Wahlbekanntmachung**

Hiermit werdet ihr aufgefordert, bei den Wahlen zu dem  
**Fachgruppenrat KTW Wahlkreisnummer 645**  
eure Stimme abzugeben.

Die Wahlen werden in der Zeit von

**Dienstag, den 02.07.2024 9:00 Uhr - 15:00 Uhr**

**und**

**Mittwoch, den 03.07.2024 9:00 Uhr - 15:00 Uhr**

in der Abt.-Jerusalem-Str. 6, 3. OG, Raum 301, stattfinden.

Die Stimmabgabe kann in dem genannten Zeitraum vor Ort getätigt werden.

**Zur endgültigen Feststellung der Wahlberechtigung werden die wahlberechtigten Personen gebeten, am Wahltag ein gültiges Ausweisdokument und einen gültigen Studierendenausweis vorzulegen.**



## I. Stimmabgabe

Sofern gegenüber dem Wahlamt keine andere Zugehörigkeitserklärung abgegeben worden ist, bezieht sich die Wahlberechtigung nur auf das **erste im Wähler\*innenverzeichnis eingetragene Studienfach**.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat seine bzw. ihre Stimme durch Markierung an der neben dem Namen des Bewerbers oder der Bewerberin vorgesehenen Stelle abzugeben.

**Es kann immer nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin gewählt werden!**

Dies bedeutet, dass auf dem gesamten Stimmzettel nur eine Person markiert werden kann.

Der Wähler bzw. die Wählerin muss den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet ankreuzen und in die Urne einwerfen. Im Einzelnen wird auf die §§ 30 bis 34 der Wahlordnung (siehe Anlage 2) hingewiesen.

## II. Briefwahl

Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er bzw. sie dies schriftlich oder persönlich beim Wahlamt (Abt.-Jerusalem-Str. 6, 3. OG, 38106 Braunschweig) bis zum **27.06.2024, 10:00 Uhr (Eingang im Wahlamt der TU Braunschweig)** beantragt hat.

Das entsprechende Antragsformular kann unter nachstehendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.tu-braunschweig.de/wahlamt/studentischewahlen/formulare>

Einer anderen Person als dem bzw. der Wahlberechtigten persönlich, dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

Wegen der Einzelheiten über die Briefwahl weist der ÜgWa auf § 39 Wahlordnung der Studierendenschaft der TU Braunschweig hin (siehe Anlage 2).

## III. Wähler\*innenverzeichnis

Das festgestellte Verzeichnis wird von Amtswegen oder aufgrund von Anträgen, die **bis zum 27.06.2024, 10:00 Uhr** beim Wahlamt (Abt.-Jerusalem-Str. 6, 3. OG, 38106 Braunschweig) eingegangen sein müssen, fortgeschrieben.

Die nachträgliche Eintragung in das Wähler\*innenverzeichnis kann auch die Änderungen der Fakultäts- und Fachgruppenzugehörigkeit betreffen.

**Wer nach Ablauf der genannten Frist immatrikuliert wird, ist nicht wahlberechtigt.**

## IV. Zugelassene Wahlvorschläge

Der ÜgWa hat in seiner Sitzung am 21.06.2024 die in der Anlage 1 aufgeführten Wahlvorschläge zugelassen.

Gemäß § 21 Wahlordnung der Studierendenschaft der TU Braunschweig finden Listenwahlen statt.

Zu den nachstehend aufgeführten Wahlkreisen finden **keine Wahlen** statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht worden sind bzw. weil sich zu wenige Kandidierende beworben haben:

Wahlkreis- Nr.	Wahlkreisname	Anzahl Sitze	Anzahl Bewerber*innen
FGR 150	Medienwissenschaften	4	0
FGR 615	Chemie u.i.V.	3	0
FGR 670	Sport	3	0
FGR 675	Kunst	8	0
FGR 680	Darstellendes Spiel	3	0

Bitte beachtet die auf den Stimmzetteln aufgeführten Hinweise.

## V. Auszählung

Die hochschulöffentliche Auszählung der Stimmen findet am 03.07.2024 ab 15:00 Uhr in der Abt.-Jerusalem-Str. 6, 3. OG, Raum 301 statt.

## VI. Öffentliche Bekanntmachung

Diese Wahlbekanntmachung wird an der nachstehend aufgeführten zentralen Aushangstelle der Wahlausschüsse und des Wahlleiters hochschulöffentlich bekannt gemacht:

**Forumsgebäude, Universitätsplatz 2, Erdgeschoss**



Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist.

Darüber hinaus hat der ÜgWa beschlossen, die Wahlbekanntmachung per E-Mail über den studentischen Verteiler bekannt zu machen.

---

Übergeordneter Wahlausschuss

Ausgehängt am: 24.06.2024  
Ende der Aushangfrist: 03.07.2024

Anlagen:

1. Zugelassene Wahlvorschläge
2. Auszüge aus der Wahlordnung



Anhang 1 zur Wahlbekanntmachung vom 24.06.2024

## Wahlvorschläge

### Fachgruppenrat 645 (KTW)

(Listenwahl, 3 Sitze)

Listenname: Fachgruppe KTW – Krass, Toll, Witzig		
<i>Vorname</i>	<i>Nachname</i>	<i>Studiengang</i>
Christian	Sorge	KTW
Clea	Frank	KTW
Joshua	Hall	KTW

Anlage 2 zur Wahlbekanntmachung vom 24.06.2024

## **Auszug aus der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig**

### **§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Für diese Wahlen gelten die in §6 der Organisationssatzung der Studierendenschaft dargelegten Wahlgrundsätze.
- (2) Alle Gremien der Studierendenschaft der TU Braunschweig sind verpflichtet, die Wahlgrundsätze einzuhalten und Verstöße gegen diese dem Übergeordneten Wahlausschuss zu melden.
- (3) Die Wahlen sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

### **§ 21 Listenprinzip**

Alle Wahlvorschläge gelten als Listenwahlvorschläge. Listenwahlvorschläge mit nur einer:m Kandidat:in sind zulässig.

### **§ 29 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der ÜgWa legt in Abstimmung mit der Wahlleitung fest, an welchen Orten und zu welcher Zeit gewählt werden kann. Gewählt wird jedoch mindestens an vier aufeinander folgenden Werktagen, mindestens in einem Wahllokal von 10.30 bis 14.30 Uhr, jedoch nicht an einem Samstag.
- (2) Spätestens eine Woche vor dem Wahltermin ist eine Wahlbekanntmachung vom ÜgWa hochschulöffentlich bekannt zu machen. Erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang (§69), so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden. Die Bekanntmachung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. Die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe.
  2. Die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl sowie die Frist, bis zu derer Briefwahanträge gestellt werden können. Die §§ 30-41 sind als Anlage abzdrukken.
  3. Die Geschäftsräume des ÜgWa
  4. Ort und Uhrzeit der hochschulöffentlichen Stimmauszählung.
  5. Die zugelassenen Wahlvorschläge.
  6. Ort und Zeit der Wahl-Vollversammlungen nach Abs. 3 sollen möglichst in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden.
  7. Form und Inhalt der Wahlbekanntmachung werden vom ÜgWa in Absprache mit der Wahlleitung festgelegt.



(3) In der Woche der Wahl können die Fachgruppen oder Fachschaften ordentliche Vollversammlungen durchführen, auf denen sich die Kandidierenden vorstellen sollen. Dabei müssen zwingend alle Kandidierenden des betroffenen Wahlkreises eingeladen werden.

(4) Alle wahlberechtigten Studierenden der TU Braunschweig sollen am Tag nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung eine Wahlinformation durch den ÜgWa erhalten. Über den Inhalt im Einzelnen und über die Art und Weise der Übermittlung dieser Information entscheidet der ÜgWa. Die Wahlinformation soll mindestens enthalten:

1. Einen Hinweis auf die Unterlagen, die für die Ausübung des Wahlrechts in das Wahllokal mitzubringen sind.
2. Einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen. Ebenso soll über die Frist, innerhalb derer Briefwahl beantragt werden kann sowie auf das Antragsformular für die Beantragung von Briefwahlunterlagen aufmerksam gemacht werden.
3. Die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wähler:innenverzeichnis sowie Hinweise zur Einspruchsmöglichkeit hinsichtlich des aktiven Wahlrechts, auf die Einspruchsfrist und die Einspruchsstelle.

### **§ 30 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs der Studierendenschaft sowie getrennt für jeden Wahlkreis herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Listennamen versehen sind, ist dieser auf den Stimmzetteln anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Stempel des ÜgWa zu versehen. Der Stempel kann gedruckt sein.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die oder den Vorsitzende:n des ÜgWa zu ziehende Los nach §7. Innerhalb eines Wahlvorschlags sind Name, Vorname(n) und Studiengang eine:r jeden Bewerber:in entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber:innen des jeweiligen Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber:innen angekreuzt werden dürfen. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine:n Bewerber:in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

### **§ 31 Stimmabgabe**

(1) Jede:r Wähler:in kann nur eine Stimme pro Organ, für das er oder sie wahlberechtigt ist, abgeben.

(2) Jede:r Wahlberechtigte hat seine oder ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jedes Bewerbers oder jeder Bewerberin dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.



## § 32 Wahrung des Wahlgeheimnisses

- (1) Es ist sicherzustellen, dass der oder die Wähler:in den oder die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen haben die Wahlausschüsse zu treffen.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (3) Für die einzelnen Wahlkreise sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Der ÜgWa stellt im Einvernehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurne bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt wird.
- (5) Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

## § 33 Aufsicht

- (1) Während der Wahl haben ständig zwei Personen, die Mitglied eines Wahlausschusses oder Wahlhelfer:innen sind, an der Wahlurne zugegen zu sein (Aufsichtführende).
- (2) Sollten für ein Wahllokal keine zwei nicht kandidierenden Aufsichtführenden auffindbar sein, entfällt dies und eine solche Funktion kann von Kandidat:innen wahrgenommen werden. Dabei darf an jeder Wahlurne maximal ein:e Kandidierende:r als aufsichtführende Person eingesetzt werden. Zur Entgegennahme von Wahlurnen und Stimmzetteln sowie zu deren Rückgabe sind nur die nicht selbst kandidierenden Aufsichtführende befugt. Dies entbindet jene zweite aufsichtführende Person jedoch nicht von ihrer Anwesenheitspflicht.
- (3) Ein Exemplar der Wahlordnung ist im Wahlraum auszulegen.

## § 34 Ablauf der Wahlhandlung

- (1) Vor Ausgabe der Stimmzettel haben die Aufsichtführenden die Wahlberechtigung zu prüfen. Dies geschieht in der Regel durch die Vorlage der TU-Card. Die Ausübung des Wahlrechts wird in einem Auszug aus dem Wähler:innenverzeichnis in elektronischer Form vermerkt.



- (2) Erfolgt der Nachweis der Wahlberechtigung durch die Vorlage eines Wahlscheins nach §19, so ist dieser zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (3) Auf Verlangen der Aufsichtsführenden haben sich die Wahlberechtigten durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.